

Bei dieser Satzung handelt es sich um eine Lesefassung der Satzung einschließlich sämtlicher Änderungssatzungen, die unverbindlich zur allgemeinen Information vorgesehen ist. Sie trifft keine rechtsverbindliche Aussage.

Gebührensatzung zur Fäkalschlammsatzung*

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeinde Ordnung (HGO) vom 7. März 2005 (GVBl. I 2005, S. 142) in der Fassung zuletzt geändert durch § 27 Abs. 3a verlängert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Dezember 2020 (GVBl. S. 915), Hessisches Wassergesetz (HWG) vom 14.12.2010 (GVBl. I 2010, S. 548) in der Fassung zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 30. September 2021 (GVBl. S. 602), der §§ 1 - 5a, 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben (Hess. KAG) (GVBl. II 334-7) in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. 2013, S. 134) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 247) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Hammersbach in der Sitzung am 19.07.2022 folgende 3. Änderungsatzung der Gebührensatzung zur Fäkalschlammsatzung beschlossen.

Artikel 1

§ 1 Allgemeines

Zur Deckung des Aufwandes für die Fäkalschlammabeseitigung werden nach näherer Regelung in dieser Gebührensatzung Benutzungsgebühren erhoben.

Die §§ 2 und 5 der Fäkalschlammsatzung gelten auch für diese Gebührensatzung.

§ 2 Benutzungsgebühren

- (1) Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Fäkalschlammabeseitigung erhebt die Gemeinde zur Deckung der Kosten im Sinne des § 10 Abs. 2 HessKAG Benutzungsgebühren.
- (2) Die Gebühr berechnet sich nach dem Zeitaufwand. Der Stundensatz beträgt 160,-- €.

§ 3 Entstehung und Fälligkeit der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Entleerung der Grundstückskläreinrichtung.
- (2) Die Benutzungsgebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 4 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Entleerung der Grundstückskläreinrichtung Verpflichteter im Sinne des § 5 Fäkalschlammsatzung ist.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

Artikel 2

§ 5 Inkrafttreten

Die 3. Änderungssatzung tritt mit der Veröffentlichung in Kraft.

Ausfertigungsvermerk (nach § 5 Abs. 3 S. 1 HGO)

Hiermit wird bestätigt, dass der Inhalt der unterzeichneten Satzung mit dem Beschluss der Gemeindevertretung übereinstimmt und die für die Rechtswirksamkeit maßgeblichen Verfahrensvorschriften beachtet worden sind. Die Satzung wird hiermit ausgefertigt:

Hammersbach, den 19.07.2022

Der Gemeindevorstand
gez.
Göllner
Bürgermeister

Siegel

*** Der hier abgebildete Satzungstext entspricht der aktuellen Fassung der Gebührensatzung zur Fäkalschlammsatzung der Gemeinde Hammersbach. Die mit der 1. Änderungssatzung vom 11.12.2012, 2. Änderungssatzung vom 11.06.2019 und der 3. Änderungssatzung vom 19.07.2022 beschlossenen Änderungen sind entsprechend in die Ursprungssatzung vom 21. Oktober 1987 eingearbeitet worden.**